

5.21

Entgeltfestsetzung (Mietpreisordnung) für die Überlassung der Leichtathletikhalle (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim)

1. Allgemeines

Für die Überlassung der Leichtathletikhalle sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein Entgelt nach den in der Anlage beigefügten Tarifen.

Nebenleistungen, die mit dem Entgelt nicht abgegolten sind, werden gesondert berechnet, unabhängig davon, ob die Überlassung entgeltfrei oder kostenpflichtig ist. Hierzu gehören vor allem die Nutzung zusätzlicher technischer Einrichtungen, Sonderausstattungen und Personalgestellungen.

Die Überlassung kann nur erfolgen, wenn Nutzungszeiten zur Verfügung stehen und der Leistungssport der Kaderathleten nicht beeinträchtigt wird.

2. Entgeltfreie Überlassungen

Die Leichtathletikhalle sowie ihre Einrichtungen werden unentgeltlich überlassen:

- In der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr an Kinder- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Übungs- und Trainingszwecken.
- in der Zeit von Montag – Sonntag an Sporttreibende, die Bundes- und Landeskadern, einschl. der Talentfördergruppen angehören

3. Entgeltberechnung

3.1 Tarifgruppen

Tarif A: Bei Überlassungen an Mannheimer Sportvereine ist das Entgelt nach Tarif A zu entrichten.

Tarif B: Bei auswärtigen Sportvereinen und sonstigen Überlassungen ist das Entgelt nach Tarif B zu entrichten.

Mit Tarif A und B sind abgegolten:

Die Überlassung der Leichtathletikhalle einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie die Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung.

Die alleinige Überlassung des Seminarraumes ist entgeltpflichtig.

Alle Tarife verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Ausnahmeregelung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Sport und Freizeit gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

4. Zahlung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderungen kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert wer-



den.

Eine Rückerstattung der beantragten aber nicht in Anspruch genommenen Überlassungszeiten kann nicht erfolgen.

Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen (einschließlich Grundstücksrestkaufpreise)“ vom 18. Juli 1990 in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltfestsetzung (Mietpreisordnung) für die Überlassung der Leichtathletikhalle (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025)



		Tarif A Euro ab	Tarif B Euro ab
		01.01.2026	01.01.2026
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Sportveranstaltungen (inkl. Seminarraum) je angefangene Stunde	66,00 €	400,00 €
1.2	Badischer Leichtathletikverband Veranstaltungen mit und ohne Kaderathleten je angefangene Stunde		40,00 €
2.	Übungs- und Trainingsbetrieb für Leichtathletik		
2.1	Einmalige Überlassung der Leichtathletiktrainingshalle je angefangene Stunde	11,00 €	72,00 €
2.2	Ganzjährige Überlassung der Leichtathle- tiktrainingshalle (01.10.-30.09.) je Person	35,00 €	66,00 €
2.3	Gymnastikraum oder Seminarraum je angefangene Stunde	11,00 €	72,00 €



Änderungsübersicht

Beschluss am 12.12.2023; Inkrafttreten am 01.04.2024 bzw. 01.04.2026.

Beschluss am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.